

Abhandlungen

Lebensschutz in der Zwangsvollstreckung

Ein Beitrag zur grundrechtsdogmatischen Verortung

Judith Froese

I. Einführung

Die Zwangsvollstreckung realisiert den staatlich titulierten Anspruch des Gläubigers, verhilft diesem also zu seinem Recht, das er aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols nicht im Wege der Selbstjustiz durchsetzen darf. Gegenüber dem Schuldner ist sie staatliche Gewaltanwendung, die den Verlust des Eigentums (Zuschlag, § 90 ZVG) und die Räumung der Wohnung/des Hauses bewirkt. Der (drohende) Verlust der eigenen vier Wände in der Zwangsvollstreckung hat für manch einen Vollstreckungsschuldner erhebliche gesundheitliche Auswirkungen, die mitunter in einem Suizid zu münden drohen. Prozessual wird das Bestehen einer Suizidgefahr im Wege eines Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO geltend gemacht.

Den drohenden Suizid gilt es staatlicherseits, zuvörderst durch die Vollstreckungsgerichte, zu verhindern. Dies kann bedeuten, dass die Zwangsvollstreckung einzustellen ist und der Gläubiger seinen titulierten Anspruch vorerst und im Ausnahmefall sogar dauerhaft nicht realisieren kann. Mit dem Spannungsverhältnis zwischen der Durchsetzung der Zwangsvollstreckung und dem Lebensschutz hat sich das Bundesverfassungsgericht kürzlich erneut befasst (Beschluss v. 15.05.2019 – 2 BvR 2425/18). Der Beitrag widmet sich den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Lebensschutz in der Zwangsvollstreckung und verortet diese grundrechtsdogmatisch: Der Rekurs auf den Lebensschutz legt es nahe, dass die grundrechtlichen Schutzpflichten vorliegend ein staatliches Tätigwerden verlangen. Allerdings befinden sich Staat, Vollstreckungsschuldner und -gläubiger hier – anders als in der klassischen Konstellation der staatlichen Schutzpflicht – lediglich in einem „unechten“ Dreiecksverhältnis, sodass sich die Frage stellt, wie die verschiedenen Grundrechtsfunktionen zusammenwirken und die Kollisionslage aufzulösen ist.